

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

49. Ausgabe, September 2008

Bulgarien

Dividendenfreistellung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 werden Dividenden, die von oder an eine in der EU oder der Europäischen Freihandelsgemeinschaft ansässige Gesellschaft gezahlt werden, wie Dividenden, die zwischen in Bulgarien ansässigen Unternehmen gezahlt werden, von der Besteuerung ausgenommen. Gemäß den gegenwärtig gültigen Steuergesetzen sind EU-grenzüberschreitende Dividenden unter bestimmten Bedingungen, wie bspw. einer Beteiligung von mindestens 15 % über mindestens 2 Jahre, steuerbefreit. Für die Befreiung innerstaatlicher Dividendenzahlungen bestehen hingegen keine Bedingungen. Die Änderungen setzen daher der bestehenden diskriminierenden Behandlung von Dividenden ein Ende.

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: +359 (2) 93 55-100

Kasachstan

Haushaltsgesetz 2008

Am 4. Juni 2008 unterzeichnete der Präsident der Republik Kasachstan die Änderungen des Haushaltsgesetzes 2008. Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 führte das Gesetz einen monatlichen Mindestlohn in Höhe von 12.025 KZT (ca. 70 EUR) ein. Dieser Mindestlohn wird für Zwecke der individuellen Steuerkalkulation und der Berechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Renten- und Sozialversicherungsbeiträge herangezogen. Bislang betrug der monatliche Mindestlohn 10.515 KZT (ca. 61 EUR).

Kontakt vor Ort

Abdulhamid Muminov, Telefon: +7 (727) 298 0448

Lettland

Einkommensteuer

Das Finanzministerium hat eine Reihe von Änderungen des Einkommensteuergesetzes vorbereitet. Die wesentlichen Änderungen umfassen:

(1) Steuerfreie Dividenden

Um die derzeit bestehende Diskriminierung, die Anteilseigner mit steuerlichem Sitz in Lettland bevorzugt, zu eliminieren, ist angedacht, die an EU/EWR-Bürger, welche Anteile an einer lettischen Gesellschaft halten, zu zahlenden Dividenden von der Einkommensteuer zu befreien.

(2) Verlängerung der Abgabefrist

Die verspätete Abgabe der Einkommensteuererklärung zieht eine Strafe von bis zu 500 LVL (ca. 718 EUR) nach sich. Von daher klingt der Vorschlag begrüßenswert, ein Steuerpflichtiger solle die Möglichkeit erhalten, einen schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung einreichen zu können.

(3) Einkünfte aus einer Beschäftigung in einem anderen Land der EU/EWR

Bezieht ein in Lettland Ansässiger Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, zahlt er die Einkommensteuer in einem anderen EU/EWR-Staat und reicht er der lettischen Finanzverwaltung ein durch die ausländische Finanzverwaltung

ausgestelltes Dokument mit der Bestätigung der Steuerzahlung ein, so sind die Einkünfte mit Wirkung zum 1. Januar 2009 von der lettischen Besteuerung auszunehmen.

Bleibt diese Regelung in ihrer jetzigen Form bestehen, dürften unterschiedliche Interpretationen erwachsen - bspw. bezüglich der Quelle besagter Einkünfte. Arbeitet ein Steuerinländer in Lettland für einen deutschen Arbeitgeber, der sein Gehalt zahlt und die Einkommensteuer einbehält, um sie an die Finanzbehörden abzuführen, wird dieses dann aus Deutschland oder Lettland bezogen? Sollte ein in Lettland ansässiger Arbeitnehmer eines lettischen Unternehmens außerhalb Lettlands arbeiten und dort Einkommensteuer zahlen, bedeutet dies dann auch, dass der lettische Arbeitnehmer keine Einkommensteuer vom Gehalt abziehen muss? Gegenwärtig folgt dies nicht aus § 17 des Gesetzes. Diese Regelung wird lediglich für Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit gelten, so dass folglich bei allen anderen Einkünften, wie bspw. ausländischen Gewerbeeinkünften, die Steuerdifferenz in Lettland gezahlt werden muss.

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

Litauen Körperschaftsteuer- gesetz

Am 20. Juni 2008 wurde dem litauischen Parlament ein Entwurf zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) vorgelegt. Der Entwurf sieht folgende Modifikationen vor:

- Jährliche Zahlungen an Aufsichtsratsmitglieder, die von ausländischen Gesellschaften empfangen werden, sollen als inländische Einkünfte behandelt und mit einer 15 %-igen Quellensteuer belegt werden.
- Erhöhung der auf Einkünfte einer ausländischen Gesellschaft aus dem Verkauf oder der Vermietung von Immobilien und auf Einkünfte aus künstlerischer oder sportlicher Betätigung anzuwendenden Quellensteuer von 10 % auf 15 %.
- Restriktivere Bestimmungen hinsichtlich der Begründung einer Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft, wenn deren Aktivitäten durch einen abhängigen Vertreter ausgeführt werden.
- Abschaffung der Einschränkung, dass lediglich lettische Gesellschaften ihr zu versteuerndes Einkommen durch Ausgaben reduzieren dürfen, die mit der Lebens- oder Krankenversicherung eines Arbeitnehmers in Verbindung stehen oder an Rentenfonds getätigt werden. Diese Möglichkeit soll künftig auch für ausländische Gesellschaften, die eine Betriebsstätte in Litauen begründen, gelten.
- Die Vorschriften des KStG bezüglich der Besteuerung von Gewinnen und Verlusten aus Restrukturierungen und Übernahmen sollen anzuwenden sein, wenn Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen ausländischen Gesellschaften übertragen und bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

Kontakt vor Ort

Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene, Telefon: +370 (5) 2 39-23 00

Slowakei Reisekostenerstattung

Das slowakische Ministerium für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie hat eine Novelle des Reisekostenerstattungsgesetzes entworfen. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt:

- Geschäftsführer, Mitglieder der Organe von Handelsgesellschaften sowie andere Personen, die in der Gesellschaft nicht beschäftigt sind, werden keinen Anspruch auf Reisekostenerstattung haben.

- Es werden neue Regelungen hinsichtlich der Kürzung des Verpflegungsgeldes eines Arbeitnehmers während seiner in- oder ausländischen Dienstreise eingeführt. Erhält der Arbeitnehmer im Verlauf des Tages unentgeltlich mindestens ein Gericht (mit Ausnahme von Imbissen), wird vom Arbeitgeber das an ihn ausgezahlte Verpflegungsgeld wie folgt gekürzt:
 - um 70 % bei einer inländischen Dienstreise zwischen 5 und 12 Stunden sowie bei einer ausländischen Dienstreise bis zu 6 Stunden;
 - um 35 % bei einer inländischen Dienstreise zwischen 12 und 18 Stunden sowie einer ausländischen Dienstreise bis zu 12 Stunden;
 - um 25 % bei einer inländischen Dienstreise über 18 Stunden und einer ausländischen Dienstreise über 12 Stunden.

Die obigen Kürzungen des Verpflegungsgeldes sind ohne Rücksicht auf die Anzahl und die Art des unentgeltlich gewährten Gerichts anzuwenden.

- Muss der Arbeitnehmer seine Arbeit außerhalb der üblichen Arbeitszeit verrichten, hat er einen Anspruch auf die Erstattung der Reisekosten für den Weg zur Arbeit.
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber können eine Verlängerung der Dienstreise vereinbaren (z.B. für einen verlängerten privaten Aufenthalt). In diesen Fällen wird der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Reisekostenerstattung haben, der sich auf Basis der für Dienstzwecke verbrachten Zeit berechnet.

Die im Einklang mit dem Reisekostenerstattungsgesetz stehenden Zahlungen sind für den Arbeitgeber steuerlich abzugsfähig und werden beim Arbeitnehmer als nicht steuerpflichtiges Einkommen betrachtet. Über das gesetzliche Limit hinausgehende Zahlungen hingegen sind für den Arbeitgeber steuerlich nicht abzugsfähig und werden beim Arbeitnehmer als steuerpflichtiges Einkommen betrachtet.

Sollte diese Novelle verabschiedet werden, wird sie zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Umrechnung und doppelte Preisauszeichnung

Das slowakische Ministerium für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie hat eine Bekanntmachung bezüglich der doppelten Preisauszeichnung und der Umrechnung in Euro erlassen.

Die Pflicht der doppelten Preisauszeichnung (slowakische Kronen und Euro) bezieht sich demnach auf Löhne, Gehälter, Durchschnitts-Stundenverdienste, den Lohn- bzw. Gehaltssersatz, den Einkommensersatz bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, die Vergütung für die außerhalb des Arbeitsverhältnisses verrichtete Arbeit, Reisekostenerstattungen, Sozialversicherungsleistungen und -beiträge, mit der Sozialversicherung in Verbindung stehende Geldstrafen, das Existenzminimum, staatliche Sozialleistungen, Leistungen in materieller Not sowie auf weitere Sozialleistungen.

In der Periode der doppelten Preisauszeichnung *vor der Euro-Einführung* sind die Beträge auf den Gehaltsabrechnungen, die sich auf den Arbeitsverdienst und die Reisekostenerstattungen beziehen, in slowakischen Kronen und auch in Euro aufzuführen. Die Beträge in Euro sind mathematisch auf den nächsten Eurocent zu runden.

In der Periode der doppelten Preisauszeichnung *nach der Euro-Einführung* sind besagte Beträge auf den Gehaltsabrechnungen in Euro und zusätzlich in slowakischen Kronen anzugeben. Die Beträge in slowakischen Kronen sind mathematisch auf ganze Kronen zu runden.

Die allgemeine Regel für die Rundung lautet dabei wie folgt: erfolgt die Zahlung zugunsten einer natürlichen Person, ist sie auf den nächsten Eurocent nach oben zu runden. Erfolgt die Zahlung von einer natürlichen Person (z.B.

monatliche Sozialversicherungsbeiträge), ist sie auf den nächsten Eurocent abzurunden.

Die Bekanntmachung trat am 5. Juli 2008 in Kraft.

DBA mit Kasachstan

Am 21. März 2008 wurde zwischen der Slowakei und Kasachstan ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, welches am 28. Juli 2008 in Kraft trat. Die Bestimmungen des Abkommens werden ab dem 1. Januar 2009 wirksam.

Kontakt vor Ort

Susann Philipp, Telefon + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechien Einkommensteuer- gesetz

Im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes bezüglich der Umwandlung von Gesellschaften und Genossenschaften wurden bestimmte Modifikationen anderer Gesetze, einschließlich des Einkommensteuergesetzes (EStG), vorgenommen. Diese traten mit Wirkung zum 1. Juli 2008 in Kraft. Das EStG regelt die steuerlichen Implikationen von Einlagen ausländischer Unternehmen, grenzüberschreitender Unternehmenszusammenschlüsse und anderer Auslandstransaktionen. Die wesentlichen Änderungen in diesem Bereich umfassen:

- Bei Auslandstransaktionen, in denen das ausländische Subjekt ein Unternehmen aus einem EU-Mitgliedsstaat ist, wird es möglich sein,
 - den Verlust eines ausländischen Unternehmens (unter Erfüllung anderer Voraussetzungen bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Verlusten) bis zu einem in Zusammenhang mit den Vorschriften des EStG zu bestimmenden Betrag anzusetzen;
 - die Art, in denen ausländische Unternehmen Rückstellungen bilden, bis zu einem in Übereinstimmung den Gesetzen bezüglich der Rückstellungen festzusetzenden Betrag anzusetzen und fortzuführen;
 - die abzugsfähigen Beträge eines ausländischen Unternehmens bis zu einem in Übereinstimmung mit dem EStG festzulegenden Betrag anzusetzen.
- Bei dem Erwerb beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände im Rahmen von Auslandstransaktionen wird der umzurechnende ausländische Preis (jener Preis, der durch die ausländische Person zu Abschreibungszwecken genutzt wurde, umgerechnet unter Anwendung des Wechselkurses der tschechischen Nationalbank zum Zeitpunkt des Transaktions- oder Entscheidungstermins) als Abschreibungsgrundlage genommen.
- Während bei der Berechnung der Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden ist, sind unbewegliche Wirtschaftsgüter über die nach dem EStG als Standard festgesetzten verbleibenden Monate abzuschreiben.

Krankentagegeld

Mit Wirkung zum 30. Juni 2008 verwarf das Verfassungsgericht das Gesetz Nr. 54/1956 bezüglich der Arbeitnehmerkrankenversicherung, welches vorsah, Krankentagegeld nicht vor dem vierten Krankheitstag zu zahlen. Somit gilt ab jenem letzten Junitag, dass das Krankengeld bereits ab dem ersten Abwesenheitstag gezahlt werden muss (so wie es bereits bis Ende 2007 der Fall war).

Gemäß besagter Regelung, die am 23. April 2008 verkündet wurde, ist bis Ende Juni das Krankentagegeld in Höhe von 60 % der Bemessungsgrundlage ab dem

ersten Krankheitstag zu zahlen. Dieser Schritt durchkreuzt die ursprüngliche Regierungsintention, die häufige Inanspruchnahme kurzzeitiger Krankmeldungen durch finanzielle Nachteile zu unterbinden. Bis Ende 2007 wurde für die ersten drei Krankheitstage lediglich 25 % der Bemessungsgrundlage ausgezahlt. Die Entscheidung führte im Vergleich zur vorherigen Gesetzeslage folglich zu einer Erhöhung des Krankentagegelds. Seit dem 1. September 2008 wurde das Krankengeld für die ersten drei Abwesenheitstage wieder auf 25 % der Bemessungsgrundlage reduziert. Ab 2009 soll wiederum alles anders sein. Gemäß dem neuen Gesetz zur Krankenversicherung, welches bereits angenommen wurde und zum 1. Januar 2009 in Kraft tritt, wird für die ersten drei Krankheitstage kein Krankengeld bezahlt. Für die Zeit zwischen dem 4. und dem 15. Krankheitstag wird die Gehaltskompensation vom Arbeitgeber gezahlt. Ab dem 15. Tag zahlt dann die Krankenversicherung das Krankengeld.

Kraftfahrzeugsteuer

Die Änderungen des Gesetzes Nr. 16/1993 bezüglich der Kraftfahrzeugsteuer wurden jüngst angenommen. Auch wenn diese erstmalig im Erhebungszeitraum 2009 zur Anwendung kommen, gelten einige Änderungen bereits für den Erhebungszeitraum 2008. Die wesentlichen Modifikationen umfassen:

- Erstmalig werden Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen überschreitet, ausschließlich zum Transport von Waren genutzt werden und in Tschechien registriert sind, dieser Steuer unterliegen unabhängig davon, ob sie für geschäftliche Zwecke genutzt werden oder nicht.
- Signifikante Änderungen ergeben sich hinsichtlich der Anwendung des reduzierten Steuersatzes: dieser wird nun auch auf PKW anzuwenden sein und ist nicht länger an die Erfüllung bestimmter Emissionsstufen (EURO 2 und höher) gekoppelt. Die Reduzierung hängt von der Erstzulassung des Fahrzeugs ab und ist überdies auf importierte Fahrzeuge anzuwenden. Diese Vorschrift ist bereits für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.
- Eine vollständige Steuerbefreiung gilt für Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtlast zwischen 3,5 und 12 Tonnen liegt, vorausgesetzt, sie werden nicht für geschäftliche Zwecke eingesetzt und werden genutzt
 - von Einheiten, die nicht für geschäftliche Zwecke gebildet wurden,
 - als Trainingsfahrzeuge im Sinne eines speziellen Gesetzes zum Erwerb und zur Verbesserung der Fahrfähigkeiten,
 - von natürlichen Personen.

Gleichzeitig sind Steuerpflichtige, die die vorstehend aufgeführten Fahrzeuge nutzen, nicht verpflichtet eine entsprechende Steuererklärung auszufüllen, vorausgesetzt, sie haben keine Steuerrückstände für andere Fahrzeuge.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: +49 (30) 26 36-52 25

Bulgaria EU/EFTA dividends tax exempts

Effective from 1 January 2009, dividends payable to or by an EU/EFTA based company will be tax exempted in the same manner as dividends payable between Bulgarian resident companies.

Based on tax law currently in force, EU cross-border dividends are exempted from taxation subject to certain conditions, eg. a minimum shareholding of 15% for at least 2 years. However, no conditions apply for the exemption of internal dividend payments. The amendments will put an end to the existing discriminatory tax treatment between local and EU/EFTA cross-border dividend distribution.

Kazakhstan Budget Law for 2008

On 4 June 2008, the President signed amending the Republican Budget Law for 2008. Effective from 1 July 2008, the Law establishes the minimal monthly salary at KZT 12,025 or approximately EUR 70. The minimal monthly salary is used for individual income tax calculations, calculation of obligatory pension and social insurance contributions. Previously, the minimal monthly salary was KZT 10,515.

Latvia Personal Income Tax

The Finance Ministry has prepared a set of amendments to the Personal Income Tax Act. The main changes include:

(1) Tax free dividends

To eliminate the discrimination that currently favours Latvian tax resident shareholders, it is proposed to abolish personal income tax on dividends payable to EU/EEA citizens holding shares in Latvian companies.

(2) Filing extensions

The late filing of a personal income tax return attracts a fine of up to 500 LVL (approx. EUR 718), so it sounds like a welcome proposal that taxpayers should be allowed to lodge a written request for an extension.

(3) Employment income elsewhere in the EU/EEA

If a Latvian resident derives employment income, pays a personal income tax elsewhere in the EU/EEA and files with the Latvian tax authorities a document issued by the foreign country's tax authorities confirming his tax payment, then that income is to be exempted from Latvian tax from 1 January 2009.

If this provision is passed as it is, then differing interpretations may arise, for example, regarding the source of such income. If a Latvian resident works in Latvia for a German employer that pays his salary and deducts income tax under German law, then is that income derived in Germany or Latvia? If a Latvian resident employee of a Latvian company works and pays income tax outside Latvia, then does it mean that the Latvian employee need not deduct income tax from his salary? This does not currently follow from section 17 of the law.

This provision will apply only to employment income, meaning that any other type of income, such as foreign source business income, involves paying the tax difference in Latvia.

Lithuania Corporate Income Tax

On 20 June 2008 draft amendments to the Law on CIT were proposed to the Lithuanian Parliament. Draft amendments suggest the following provisions:

- Annual payments to the members of the board received by foreign entities should be treated as income sourced in Lithuania and taxed at 15% withholding tax (WHT).

- Increase of WHT rate applicable to foreign entities' income from sale or rent of real estate and income from sports and performance activities from 10% to 15%.
- Regulations on determination activities of foreign entities as performed through a permanent establishment when activities are carried on through a dependent agent should be made more restrictive.
- Restriction that only Lithuanian entities may reduce their taxable income by the expenses related to life or health insurance of employees as well as payments to pension funds should be abolished. This right should be applicable to foreign entities performing their activities through a permanent establishment in Lithuania
- The provisions of the Law on CIT related to taxation of income and losses resulting from reorganisations and transfers should be applicable if the assets, rights and liabilities are transferred between foreign entities complying with certain established requirements.

Czech Republic Income Taxes Act

The Income Taxes Act regulates the tax implications of contributions of business made by companies from abroad, cross-border mergers, or other business transfers from abroad ("foreign transactions"). The main changes in this area include the following:

- In foreign transactions where the foreign subject is a company from an EU Member State, it will be possible to:
 - assume the foreign company's tax loss (upon fulfilling the other conditions for the tax deductibility of a tax loss) up to the amount created in accordance with the Income Taxes Act;
 - assume and continue the way in which the foreign company created provisions and reserves up to the amount created in accordance with the Act on Reserves;
 - assume the tax-deductible items created by the foreign company up to the amount created in accordance with the Income Taxes Act.
- When acquiring tangible and intangible assets through foreign transactions, the converted foreign price (the price applied by the foreign person to depreciation, converted using the Czech National Bank rate as at the transaction date or the decisive date of the transformation) will be taken into account as a base for tax depreciation.
- When calculating the depreciation of tangible assets, straight-line depreciation will be used, while intangible assets will be depreciated for the remaining number of month stipulated as the standard in the Income Taxes Act.

Sickness benefits

Effective 30 June 2008, the Constitutional Court abolished the provision of Act. No. 54/1956, Coll., on Employee Sickness Insurance, that led to sickness benefits not being paid out until the fourth day of sick leave. Therefore, starting the last day of June, sickness benefits must be provided from very first day of sick leave (as had been the case until the end of 2007).

Based on the mentioned ruling, which was announced on 23 April 2008, sickness benefits of 60% of the assessment base are to be paid out from the first day of sick leave as of the end of June. This step thwarts the government's original intent to put a stop to the frequent abuse of short-term sick leave by making this financially disadvantageous. Until the end of 2007, however, only 25% of the assessment base was paid out for the first three days of sick leave. The ruling, therefore, increased the sickness benefit in comparison with the previous legislation. However, since 1 September 2008, the sickness benefits

have again been reduced to 25% of the assessment benefit for the first three days of sick leave.

Beginning in 2009, however, everything should be completely different. According to the new Act on Sickness Insurance, which has already been adopted and is to take effect on 1 January 2009, no benefits will be paid to employees for the first three working days of sickness. Salary compensation will be paid out by the employer for the period of sickness between the fourth and fourteenth day of sickness. From the fifteenth day of sick leave, sickness benefits will be paid out to the employee by the health insurance office.

Road Tax Act

Recently, the amendment to Act No. 16/1993, Coll., on Road Tax, was adopted. The first taxation period to which the amendment will apply is 2009; however, certain changes will already apply to the 2008 taxation period. The most important changes are:

- For the first time, vehicles whose maximum permitted weight exceeds 3.5 tonnes and that are used exclusively to transport cargo and are registered in the Czech Republic will be subject to this tax regardless of whether or not they are used for business purposes.
- There will be a significant change in the application of the decreased tax rate: the decreased rate will now also apply to passenger cars and is no longer tied to meeting certain emission levels (EURO 2 and higher). The decrease will depend on the date of the vehicle's first registration and will also apply to vehicles imported from abroad. This provision is to be used for the 2008 taxation period as well.
- A 100% tax reduction is to be applied to vehicles exceeding 3.5 tonnes but less than 12 tonnes, provided they are not used for business purposes and are used
 - by entities not founded or created for business purposes.
 - as training vehicles according to a special law on acquiring and improving driving expertise.
 - by individuals.

At the same time, taxpayers using the vehicles listed above are not required to file tax returns, provided they do not have a tax liability with respect to another vehicle.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.